



# Gemeindeamt Prägraten am Großvenediger

9974 Prägraten a.G. – St. Andrä 35a

BEZIRK LIENZ

Verfahren:

D/18906/2024

A/6220/2024

## KINDERKRIPPEN- und KINDERGARTENORDNUNG der Gemeinde Prägraten a.G.

### § 1

#### Geltungsbereich und Betrieb

Diese Verordnung gilt sowohl für den Kindergarten als auch für die Kinderkrippe der Gemeinde Prägraten a.G.

In der Gemeinde Prägraten a.G. werden folgende Kinderbetreuungseinrichtungen geführt:

- 1) **Kinderkrippe**, dessen Angebot sich überwiegend an Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr.
- 2) **Kindergarten**, dessen Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt richtet.
- 3) **Alterserweiterte Gruppen**, das sind Kinderkrippen- oder Kindergartengruppen, in denen außer Kindern der grundsätzlich vorgesehenen Altersgruppe (siehe oben) auch Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Ende des Volksschulbesuches gefördert und betreut werden.

### § 2

#### Aufgaben

- 1) Kinderbetreuungseinrichtungen haben insbesondere die Aufgabe,
  - a. jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern und
  - b. die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen.
- 2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben Kinderbetreuungseinrichtungen insbesondere
  - a. auf die Entwicklung grundlegender ethischer und religiöser Werte Bedacht zu nehmen,
  - b. die Fähigkeiten des Erkennens und des Denkens zu fördern,
  - c. die sprachlichen und schöpferischen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung zu bringen,
  - d. auf die körperliche Pflege und Gesundheit, insbesondere die gesunde Ernährung, der Kinder zu achten,
  - e. die motorische Entwicklung der Kinder zu unterstützen und
  - f. präventive Maßnahmen zur Verhütung von Fehlentwicklungen zu setzen.
- 3) Kindergartengruppen haben insbesondere die Aufgabe, nach elementarpädagogischen Prinzipien unter besonderer Beachtung des ganzheitlichen Lernens mit allen Sinnen und in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern den Übergang der Kinder in die Schule zu gestalten.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

- 1) Die Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen sind von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
- 2) Die Kinder sind in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:30 Uhr in den Kindergarten zu bringen.

### **§ 4 Beschäftigungsjahr und Ferien**

- 1) Die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Prägraten a.G. werden jahresdurchgängig mit max. 25 geschlossenen Werktagen geführt. Der Besuch in den Ferien ist kostenpflichtig und bedarf einer gesonderten Anmeldung.
- 2) Die Kinderbetreuungseinrichtungen bleiben in den Weihnachtsferien sowie in drei Wochen der Sommerferien geschlossen.
- 3) Kinderkrippe und Kindergarten sind von Montag bis Freitag geöffnet (auch an schulautonomen Tagen sowie am Josefitag). An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sind Kinderkrippe und Kindergarten geschlossen.

### **§ 5 Aufnahme/Anmeldung**

- 1) Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes 2010 für Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Prägraten a.G. allgemein zugänglich, sofern ein Betreuungsplatz vorhanden ist.
- 2) Der Besuch ist freiwillig und erfolgt gegen Kostenbeteiligung der Eltern entsprechend der Tarifordnung für die Kinderkrippe und den Kindergarten (ausgenommen „Gratis-Kindergarten für 4 und 5-jährige Kinder). Für Kinder mit Hauptwohnsitz in Prägraten a.G., die am 1. September vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, ist der Besuch einer Kindergartengruppe im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche verpflichtend.
- 3) Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Einschreibung findet im Frühjahr statt – die betreffenden Eltern werden rechtzeitig schriftlich informiert. Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars ist die Aufnahme fixiert, und es werden die Kinderkrippen- und Kindergartenordnung sowie die Tarife anerkannt.
- 4) Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes bedarf eines schriftlichen Antrages und der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde Prägraten a.G.

### **§ 6 Mittagstisch/Nachmittagsbetreuung**

- 1) Das Mittagessen findet um 13:00 Uhr statt.
- 2) Die Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung ist bis Freitag vor der zu betreuende Woche über die App „HOKITA Eltern“ zu buchen.

### **§ 7 Aufsichtspflicht und Abholung des Kindes**

- 1) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum Kindergarten/Kinderkrippe und auf dem Heimweg tragen die Erziehungsberechtigten die volle und alleinige Verantwortung. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg zum und vom Kindergarten/Kinderkrippe von einer geeigneten, erwachsenen Person, bzw. einem Jugendlichen mit vollendetem 13. Lebensjahr begleitet wird.

- 2) Sollten Kinder aus persönlichen oder rechtlichen Gründen von bestimmten Personen nicht abgeholt werden dürfen, so ist dies in schriftlicher Form bei der Kindergartenleitung zu hinterlegen.
- 3) Die Pädagogische Leitung wird Kinder, welche von Personen die scheinbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, nicht zur Abholung übergeben.

## **§ 8**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- 1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten/Kinderkrippe gepflegt, sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen. Für die Kinderkrippe ist ein ausreichender Vorrat an Windeln, Feuchttüchern und Ersatzkleidung in der Einrichtung zu deponieren. Jedes Kind hat Hausschuhe mitzubringen, die ausreichend zu kennzeichnen sind und im Kindergarten verwahrt werden. Süßigkeiten, Kaugummi und stark zuckerhaltige Getränke sind aus erzieherischen und gesundheitlichen Gründen unerwünscht.
- 2) Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von Infektionskrankheiten, chronischen Erkrankungen, Allergien und Lausbefall des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen unverzüglich zu verständigen und das Kind vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Kindergarten besuchender Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr gegeben ist (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung).
- 3) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Sie haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung des Kindes ab dem ersten Tag mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
- 4) Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung bezüglich Berufstätigkeit, Wohnsitz und/oder Telefonnummer unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- 5) Zum Wohle des Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen Kinderbetreuungseinrichtung und Elternhaus unbedingt erforderlich. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten Termine zu Elternabenden, Entwicklungs- und/oder Vernetzungsgesprächen und persönliche Beratungsgespräche nach Möglichkeit wahrzunehmen.

## **§ 9**

### **Austritt**

Der Austritt eines Kindes ist rechtzeitig der Kindergartenleitung zu melden. Der Betreuungsbeitrag ist bis zum Ende des begonnenen Monats zu entrichten.

## **§ 10**

### **Entgelt**

- 1) Für den Besuch des Kindergartens/der Kinderkrippe ist von den Erziehungsberechtigten ein Entgelt zu leisten.
- 2) Die Höhe des Entgeltes wird vom Gemeinderat der Gemeinde Prägraten a.G. festgesetzt und hängt vom angemeldeten Betreuungsausmaß ab. Genaue Preisinformationen werden bei der Einschreibung bekannt gegeben und sind unter [www.praegraten.info](http://www.praegraten.info) (Kindergarten) verfügbar.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft.